

Anhörung

Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 29. Oktober 2020

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3176

Alle Abg

Stellungnahme

der

Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen (KGNW)

zum

Gesetzentwurf der Landesregierung über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021)

LT-Drucksache 17/11100

Düsseldorf, 27.10.2020

Vorbemerkung

Das Jahr 2020 ist bislang erheblich geprägt durch die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Entwicklungen und Entscheidungen im Gesundheitswesen und insbesondere in der Krankenhausversorgung. Die herausragende Arbeit in den Krankenhäusern bei der Bewältigung der COVID-19-Pandemie, die unserem Land, den Menschen und vor allem auch den Beschäftigten in den NRW-Kliniken schon enorm viel abverlangt hat, wurde seitens des Landes auch durch das Sonderinvestitionsprogramm für Krankenhäuser, Pflegeschulen und Universitätskliniken als Teil des NRW-Programms anerkannt. Es war ein gutes und wichtiges Signal der Wertschätzung für das beispiellose Engagement und den bemerkenswerten Einsatz, mit dem die Landesregierung das Konjunkturpaket der Bundesregierung ergänzt.

Neben den ursprünglichen Haushaltsansätzen 2020 in Höhe von insgesamt rund 760 Millionen Euro wurden den Krankenhäusern mit der Soforthilfe NRW zur Aufstockung von Beatmungskapazitäten (rund 100 Millionen Euro) sowie mit den 750 Millionen Euro aus dem NRW-Programm insgesamt im Jahr 2020 rund 1,6 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt.

Wir haben das Sonderinvestitionsprogramm des Landes als Teil des NRW-Programms ausdrücklich begrüßt:

„Die finanziellen Mittel sind ein wichtiger Schub für die 342 NRW-Kliniken, die auch in dieser pandemischen Zeit als Rückgrat der gesundheitlichen Versorgung der Menschen bereitstehen. Diese Investitionen sind ein Bekenntnis der Landesregierung zur Stärkung der Krankenhäuser und werden von uns als Anerkennung des unermüdlichen Engagements unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahrgenommen.“¹

Krankenhausförderung 2021 (Kapitel 11 070) - Entwurf

Um ein weiteres Anwachsen des Investitionsstaus nachhaltig zu stoppen und den Patientinnen und Patienten sowie auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Krankenhäusern ein Umfeld zu schaffen, das Qualität in der Leistungserbringung und Attraktivität der Arbeitsplätze sichert, ist eine Verstetigung der Krankenhausförderung in etwa der Höhe des Gesamtförderniveaus 2020 zwingend notwendig.

Auch die derzeit laufende erste Förderperiode in NRW zum Krankenhausstrukturfonds nach § 12a KHG ist Ausweis der dringend benötigten Fördermittel in den Krankenhäusern. Nach Ablauf der Antragsfrist am 31.05.2020 liegen dem MAGS Anträge im Volumen von rund 1,4

¹ https://www.kgnw.de/presse/pressemitteilungen/2020_08_19_pm_nrw_sonderinvestitionsprogramm/, Abruf 27.10.2020

Milliarden Euro vor. Die in der ersten Förderperiode bereitstehenden Fördermittel in Höhe von rund 400 Millionen Euro sind damit um das 3,5fache überzeichnet.

Mit rund 766 Millionen Euro umfasst die Krankenhausförderung im Haushaltsplanentwurf 2021 exakt 6 Millionen Euro mehr als die ursprünglichen Haushaltsansätze 2020 in Höhe von rund 760 Millionen Euro.

Demgegenüber müsste das Land nach Berechnungen des RWI – Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung bekanntermaßen jedes Jahr rund 1,5 Milliarden Euro in die NRW-Kliniken Krankenhäuser investieren.² Die finanziellen Anstrengungen des Landes zugunsten der Krankenhäuser im Jahr 2020 bleiben damit ein Einmaleffekt.

Bei der Krankenhausförderung erfolgt eine geringfügige Anpassung von 760 Millionen Euro auf 766 Millionen Euro in Höhe von insgesamt etwa 0,8 %. Eine Erhöhung erfolgt einzig in der Titelgruppe 61 (Pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)) zum Ausgleich von Preissteigerungen. Sämtliche Haushaltsansätze der übrigen Titelgruppen – und hier insbesondere der Baupauschale – werden nicht erhöht.

Die Titelgruppen 81 und 82 dienen zusätzlich der Abwicklung des Krankenhauszukunftsfonds, dessen Umsetzung über eine gesetzliche Erweiterung des Krankenhausstrukturfonds erfolgt. Zur Finanzierung des Krankenhauszukunftsfonds stellt der Bund bundesweit insgesamt 3 Milliarden Euro bereit (70 % der Gesamtförderung). Die verbleibenden 30 % sollen von den Ländern aufgebracht werden. Insgesamt ergibt sich so ein Gesamtvolumen von bundesweit bis zu 4,3 Milliarden Euro. Rund 900 Millionen Euro entfallen auf Nordrhein-Westfalen (davon rund 630 Millionen Euro vom Bund). Die Titelgruppe 82 ist für die diesbezüglichen Kofinanzierungsmittel des Landes vorgesehen.

Wir begrüßen in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass das Land NRW den Kofinanzierungsanteil als Teil des NRW-Programms in vollständiger Höhe vom 270 Millionen Euro übernimmt.

Auf diese Weise werden insbesondere Investitionen in die digitale Infrastruktur sowie die IT- und Cybersicherheit der Krankenhäuser ermöglicht, die mangels entsprechender Förderung bislang nicht durchgeführt werden konnten. Wir gehen vor diesem Hintergrund davon

² Mit seinem Investitionsbarometer NRW hat das RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung die strukturell unterfinanzierte Krankenhausförderung belegt: NRW investiert zu wenig in seine Kliniken. 1,5 Milliarden Euro müsste das Land jedes Jahr in Krankenhäuser investieren und alle politischen sowie die gesundheitspolitischen Akteure in NRW haben dies bestätigt, beziehungsweise bekräftigt. (<https://www.gesunde-krankenhaeuser.de/wp-content/uploads/2016/04/Investitionsbarometer-NRW.pdf>, Abruf 27.10.2020)

aus, dass alle förderfähigen Krankenhäuser Förderanträge stellen werden und das bereitgestellte Volumen des Krankenhauszukunftsfonds damit deutlich überzeichnet sein wird, so dass letztlich nicht alle Krankenhäuser am Krankenhauszukunftsfonds partizipieren können.

Kontraproduktiv ist in diesem Zusammenhang, dass nach derzeitiger Gesetzeslage durch das Krankenhauszukunftsgesetz aber auch ein Sanktionsmechanismus vorgesehen ist. Sofern ein Krankenhaus nicht die in der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 aufgezählten, förderfähigen digitalen Dienste bereitstellt, wird diesem Krankenhaus ein Abschlag in Höhe von bis zu zwei Prozent des Rechnungsbetrags für jeden voll- und teilstationären Krankenhausfall abverlangt (§ 5 Abs. 3h KHEntgG). Die ab dem Jahr 2025 vorgesehene Abschlagsregelung stellt eine Bedrohung der langfristigen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Krankenhäuser dar, die aufgrund der Überzeichnung der zur Verfügung gestellten Fördermittel nicht über den Krankenhausstrukturfonds gefördert werden und demzufolge sanktionsbewährte digitale Dienste nicht bereitstellen können.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir zum einen ausdrücklich, dass der Bundesrat die Förderung der Deutschen Krankenhausgesellschaft unterstützt, anstelle einer Abschlagsregelung eine Zuschlagsregelung für Aufbau und Erhalt einer leistungsstarken digitalen Infrastruktur der Krankenhäuser einzuführen. Diese würde einen wirksamen Anreiz und eine finanzielle Unterstützung zur Ertüchtigung digitaler Dienste darstellen. Zudem halten wir es für erforderlich, dass das Land Nordrhein-Westfalen ein separates, eigenes Förderprogramm für digitale Infrastruktur sowie IT- und Cybersicherheit der Krankenhäuser einrichtet.

Für den Haushalt 2021 regen wir im Übrigen an, durch eine zusätzliche Deckungsfähigkeit der Titelgruppe 66 Besondere Beträge mit der Titelgruppe 70 die Möglichkeit zu schaffen, Einsparungen dort am Ende des Jahres auch in das Nachverteilungsverfahren für die Baupauschale einstellen zu können. So könnte zumindest sichergestellt werden, dass sämtliche im Haushalt eingestellten Mittel für Besondere Beträge vollständig an die Krankenhäuser für investive Zwecke ausgeschüttet werden. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn nicht verausgabte Mittel für Besondere Beträge unter den geschilderten Bedingungen nicht vollumfänglich den Krankenhäusern zu Gute kämen.

Ausbildungs- und Schulförderung

Im Rahmen der Einzelförderung nach § 21a KHGG NRW hat das Land für das Jahr 2020 insgesamt 100 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Der Förderschwerpunkt 2020 bezieht sich ausschließlich auf den Aufbau neuer Ausbildungsplätze in den Gesundheitsfachberufen nach § 2 Nr. 1a KHG (Förderung des Aufbaus neuer Ausbildungsplätze mit 20.400 Euro pro

neuem Ausbildungsplatz). Wir haben den diesjährigen Förderschwerpunkt ausdrücklich begrüßt.

In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch besonders betonen, dass in den Schulen für die Gesundheitsfachberufe nach wie vor ein erheblicher Sanierungs- und Modernisierungstau besteht, der mit dem diesjährigen Förderschwerpunkt nicht angegangen werden konnte.

Außerordentlich bedauern wir vor diesem Hintergrund, dass die Pflegeschulen, die mit einem Krankenhaus verbunden sind, nicht von dem aktuellen Sonderinvestitionsprogramm in Höhe von 250 Millionen Euro für Pflegeschulen als Teil des NRW-Programms profitieren können.

Die 250 Millionen Euro aus dem aktuellen Sonderinvestitionsprogramm sollen über die zwei folgenden Tatbestände

- Förderung des Aufbaus neuer Ausbildungsplätze mit 20.400 Euro pro neuem Ausbildungsplatz
- Modernisierung von Pflegeschulen mit 5.100 Euro pro Ausbildungsplatz

ausschließlich an die ehemaligen Fachseminare für Altenpflege gehen, obwohl die vormals getrennten Ausbildungen in der Alten- und (Kinder-)Krankenpflege zum 01.01.2020 in eine gemeinsame Pflegeausbildung überführt worden sind.

Allein der erste der oben genannten Tatbestände weist damit eine Parallele zum aktuellen Förderschwerpunkt 2020 nach § 21a KHGG NRW auf. Für den zweiten Tatbestand dagegen, die Schulmodernisierung, gab und gibt es bisher keine entsprechende Förderung für Schulen in oder an Krankenhäusern. Zwar fließt jeder besetzte Ausbildungsplatz mit 189 Euro in die Bemessungsgrundlage für die pauschale Krankenhausförderung ein. Um allerdings einen Betrag von 5.100 Euro in gleicher Weise zu erhalten, wie ihn nun die ehemaligen Fachseminare für Altenpflege für die Schulmodernisierung erhalten, bräuchten die Krankenhäuser bei 189 Euro je Ausbildungsplatz im Durchschnitt über 27 Jahre!

Wenn für Pflegeschulen in Nordrhein-Westfalen, die nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind, 5.100 Euro je Ausbildungsplatz für die Schulmodernisierung vorgesehen sind, sollten auch die notwendigen Modernisierungsmaßnahmen in den Schulen in den Blick genommen werden, die mit den Krankenhäusern verbunden sind. Wir regen deshalb an, auch für die Schulen in den Gesundheitsfachberufen nach § 2 Nr. 1a KHG, die mit einem Krankenhaus verbunden sind, ein Sonderförderprogramm zum Abbau des Sanierungs- und Moder-

nisierungsstaus aufzulegen. Bei rund 23.000 Ausbildungsplätzen in den Gesundheitsfachberufen nach § 2 Nr. 1a KHG in NRW ergibt sich bei 5.100 Euro pro Ausbildungsplatz ein Gesamtfördervolumen von rund 120 Millionen Euro.

Seite 6 von 6

Des Weiteren könnte erwogen werden, etwaig nicht verausgabte Mittel für diesen Zweck zu reservieren, soweit die ehemaligen Fachseminare für Altenpflege nicht sämtliche Mittel aus dem aktuellen Sonderinvestitionsprogramm abrufen.

Schlussbemerkung

Die Krankenhäuser haben die Anstrengungen des Landes, insbesondere in der Corona-Krise für die Krankenhausversorgung akut die notwendigen Rahmenbedingungen zur Versorgung der Bevölkerung zu schaffen, stets begrüßt. Die rasche Bereitstellung finanzieller Mittel als Soforthilfe und die übergangsweise Liquiditätssicherung durch die frühe Verfügbarkeit der pauschalen Fördermittel waren wichtige Beiträge zur bisherigen Bewältigung der teils besonderen Aufgaben in 2020.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir auch die Regelung des § 24 des Gesetzentwurfs (Weitere Ermächtigungen – Epidemie), bis zu einem Betrag in Höhe von 2,5 Milliarden Euro zur Bekämpfung einer Epidemie Beschaffungen vorzunehmen. Da mit der beginnenden Corona-Pandemie in NRW die Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung und intensivmedizinischen Produkten für die Krankenhäuser mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden war, ist es unbedingt erforderlich, die notwendigen zentralen Bedarfe zu definieren und im notwendigen Umfang beschaffen zu können, um auch in problematischen Marktsituationen rasch handlungsfähig zu werden. Der Schutz vor Ansteckung der Beschäftigten im Krankenhaus- und Pflegebereich kann so gewährleistet werden und schwerwiegende Krankheitsverläufe abgemildert werden.

Abseits der Corona-Pandemie, die wie ein Brennglas auch die Defizite in der Investitionsfinanzierung noch einmal deutlich zutage hat treten lassen, muss die Krankenhausförderung in etwa der Höhe des Gesamtniveaus 2020 (rund 1,6 Milliarden Euro) verstetigt werden. Der aktuelle Haushaltsplanentwurf 2021 vermag nicht, den eingeschlagenen Weg des Landes hin zu einer bedarfsgerechten Bereitstellung von Fördermitteln für die Krankenhäuser, fortzusetzen. Die Mittel für die Krankenhausförderung 2021 liegen sogar deutlich unter dem durchschnittlichen Niveau der Vorjahre (rund 960 Millionen Euro im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2020 einschließlich des aktuellen Sonderinvestitionsprogramms).